



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 24. JANUAR 2013

NR. 03

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover	30
126. Änderung Bereich: Limmer, Ahlem / „Wasserstadt Limmer“	
218. Änderung Bereich: Bothfeld / „westlich Metz Hof“	30
219. Änderung Bereich: Groß-Buchholz / „Roderbruch-Markt Süd“	30

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden	30
Satzung über die Anerkennung von Verdiensten um die Stadt Gehrden	33

2. Gemeinde ISERNHAGEN

Bebauungsplan Nr. 2/199 „Gewerbegebiet – An der Chaussee“, Ortschaft Altwarmbüchen	34
------------------------------------------------------------------------------------	----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucas Kirchengemeinde Pattensen in 30982 Pattensen	35
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Zweckverband vhs Hannover Land

Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes vhs Hannover Land	37
-------------------------------------------------------	----

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bekanntmachung Material O-Tonne	38
---------------------------------	----

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 10.01.2013

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucas Kirchengemeinde Pattensen in 30982 Pattensen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen am 13.11.2012 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Die bisherigen §§ 12- 15 werden durch die nachfolgenden §§ 12-15 ersetzt.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grab bzw. Grabfeld bekannt gemacht. Die Kosten der Abräumung sind in der Gebühr für das Nutzungsrecht enthalten.
- (3) Bei Reihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasenreihengrabstätten) liegt die Gestaltung und Pflege ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden.

Reihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden mit einheitlicher Grabplatte vergeben, in die Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburts- und Todesdatum eingraviert sind.

- (4) In einer bereits belegten Reihengrabstelle ohne Pflegeverpflichtung darf keine zusätzliche Asche beigesetzt werden.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um höchstens 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:
 1. Ehegatte
 2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
 4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. Eltern,
 6. Geschwister,
 7. Stiefgeschwister,
 8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige der Ehefrau oder des Ehemannes, Stiefkinder der oder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehepartners, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beiset-

zungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

- (6) Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasenwahlgrabstätten) sind Grabstätten für Erdbestattungen mit zwei Grabstellen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird bei Belegung der zweiten Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte um höchstens 30 Jahre verlängert. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (7) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle ohne Pflegeverpflichtung darf keine zusätzliche Asche beigesetzt werden.
- (8) Die Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden.

Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden mit einheitlicher Grabplatte vergeben, in die Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburts- und Todesdatum eingraviert sind.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten, mit oder ohne Pflegeverpflichtung.
- (3) Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasen-Urnenreihengrabstätten) sind Grabstätten gemäß Absatz (1). Sie werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden.

Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden mit einheitlicher Grabplatte vergeben, in die Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburts- und Todesdatum eingraviert sind.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Zusätzliche Beisetzungen im Sinne § 11 (6) dieser Friedhofsordnung sind bei Urnenwahlgräbern nicht möglich.
- (4) Urnenwahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasen-Urnenwahlgrabstätten) sind Grabstätten gemäß Absatz (1) mit zwei Grabstellen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird bei Belegung der zweiten Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte um höchstens 20 Jahre verlängert. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Die Gestaltung und Pflege liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden.
Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden mit einheitlicher Grabplatte vergeben, in die Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburts- und Todesdatum eingraviert sind.

Pattensen, 13.11.2012

DER KIRCHENVORSTAND

Schlegel	L. S.	Bennigsen
Vorsitzende		Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs.2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

DER KIRCHENKREISVORSTAND im KK Laatzen-Springe am 29.11.2012:

L. S.	I. A.
	Richter
	Leiter des Kirchenkreisamtes